

Dekret über die Entschädigung von nebenamtlich tätigen Personen im Gesundheitswesen (DEPG); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>Dekret über die Entschädigung von nebenamtlich tätigen Personen im Gesundheitswesen (DEPG)</p> <p>Vom 15. März 2005</p>	<p>Dekret über die Entschädigung von nebenamtlich tätigen Personen im Gesundheitswesen (DEPG)</p> <p>Änderung vom</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p> <p>Das Dekret über die Entschädigung von nebenamtlich tätigen Personen im Gesundheitswesen (DEPG) vom 15. März 2005¹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>			

¹ SAR 313.320

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 2 Bezirksärztinnen und -ärzte; a) Jahresentschädigung</p> <p>¹ Die Bezirksärztinnen und -ärzte erhalten eine Jahresentschädigung von Fr. 4'500.-, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine solche von Fr. 3'000.-.</p> <p>² Die Jahresentschädigung ist das Entgelt für: a) die generelle Bereitschaft zu amtlichen Verrichtungen; b) allgemeine Auskunft-, Beratungs- und Überwachungstätigkeit; c) nicht einzelfallbezogene administrative Tätigkeiten.</p>	<p>§ 2 <u>Amtsärztinnen</u> und -ärzte; a) Jahresentschädigung</p> <p>¹ Die <u>Amtsärztinnen</u> und -ärzte erhalten eine Jahresentschädigung von Fr. <u>20'000.-</u>. ____</p>			
<p>§ 4 c) Pikettentschädigung</p> <p>¹ Es wird eine Entschädigung im Umfang von 58 Punkten gemäss Tarmed zum UV/MV/IV-Taxpunktwert pro Pikettdienst-Tag ausgerichtet.</p>	<p>¹ <u>Pro geleisteten Pikettdienst-Tag wird für Werktage eine Entschädigung von Fr. 300.- und für Wochenend- und Feiertage eine Entschädigung von Fr. 800.- ausgerichtet.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>² Die Pikettenschädigung ist das Entgelt für die jederzeitige telefonische Bereithaltung, um kurzfristig im Rahmen des aargauischen sanitätsdienstlichen Katastrophendispositivs einen Einsatz leisten zu können.</p>	<p>² Die Pikettenschädigung ist das Entgelt für die <u>an den Pikettdienst-Tagen gewährleistete jederzeitige Erreichbarkeit für amtsärztliche Tätigkeiten sowie für die jederzeitige Bereitschaft zu einem Einsatz im Rahmen des aargauischen sanitätsdienstlichen Katastrophenbewältigungskonzepts.</u></p>			
<p>§ 5 Bezirkstierärztinnen und -tierärzte; a) Jahresentschädigung</p> <p>¹ Die Bezirkstierärztinnen und -tierärzte erhalten eine Jahresentschädigung von Fr. 4'500.–.</p> <p>² Die Jahresentschädigung ist das Entgelt für: a) die generelle Bereitschaft zu amtlichen Verrichtungen; b) allgemeine Auskunfts-, Beratungs- und Überwachungstätigkeit; c) nicht einzelfallbezogene administrative Tätigkeiten; d) Berichterstattung.</p>	<p>§ 5 Aufgehoben.</p>			
<p>§ 6 b) Übrige Verrichtungen</p> <p>¹ Die übrigen Verrichtungen im Auftrag des Kantons werden mit Fr. 150.– pro Stunde entschädigt.</p>	<p>§ 6 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>² Besteht eine objektive Notwendigkeit zu einem Tätigwerden ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, d.h. an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, wird ein Zuschlag von 50 % ausgerichtet.</p>				
<p>4. Schlussbestimmungen</p>	<p>4. <u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u></p>			
	<p><u>§ 17a</u> <u>Übergangsrecht der Änderung vom</u></p> <p>¹ <u>Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte, die über keine Festanstellung verfügen, erhalten eine Jahresentschädigung von Fr. 4'500.-.</u></p> <p>² <u>Die Jahresentschädigung ist das Entgelt für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a) die generelle Bereitschaft zu amtlichen Verrichtungen;</u> <u>b) allgemeine Auskunft-, Beratungs- und Überwachungstätigkeit;</u> <u>c) nicht einzelfallbezogene administrative Tätigkeiten;</u> <u>d) Berichterstattung.</u> 			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>³ <u>Die Regelung gemäss Absatz 1 und 2 gilt bis zum 31. März 2012. § 17a ist auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.</u></p>			
	<p>§ 17b <u>Übergangsrecht der Änderung vom</u></p> <p>¹ <u>Die übrigen Verrichtungen der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte ohne Festanstellung werden mit Fr. 150.– pro Stunde entschädigt.</u></p> <p>² <u>Besteht eine objektive Notwendigkeit zu einem Tätigwerden ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, d.h. an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, wird ein Zuschlag von 50 % ausgerichtet.</u></p> <p>³ <u>Die Regelung gemäss Absatz 1 und 2 gilt bis zum 31. März 2012. § 17b ist auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>II.</p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>			
	<p>III.</p> <p>Das Dekret über die Entschädigung der Sektionschefinnen und Sektionschefs vom 3. Mai 1994 wird aufgehoben. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Aufhebung.</p>			
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung sowie die Aufhebung unter Ziff. III. sind in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie treten auf den 1. Juli 2011 in Kraft. Die Änderung der §§ 2 und 4 tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.</p>			
	<p>Aarau,</p> <p>Präsidentin des Grossen Rats</p> <p>Protokollführer</p>			